

GESETZBLATT

1031

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 |

Berlin, den 13. Oktober 1952

| Nr.143

Tag	Inhalt	Seite
24. 9. 52	Bekanntmachung der zweiten Änderung der Anordnung des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik über die Übernahme von Ehrenpatenschaften	1031
3.10.52	Bekanntmachung des Beschlusses zur Sicherung der Durchführung von Transporten	1032
3. 10. 52	Verordnung über die Zulassung von Kulturpflanzenorten	1032
4.10.52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zulassung von Kulturpflanzenorten	1033
2. 10. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Verkehr mit Impfstoffen, Seren und Bakteriophagen	1036
8. 10. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neugliederung der Gerichte	1036
2.10.52	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Kesselwagenverkehr	1036..
	Berichtigung	1037

Bekanntmachung der zweiten Änderung der Anordnung des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik über die Übernahme von Ehrenpatenschaften.

Vom 24. September 1952

§ 1

Nach der Neugliederung der örtlichen Staatsorgane ist es notwendig, die Bearbeitung der Ehrenpatenschaften zu ändern. Deshalb werden die Artikel III und IV der Anordnung vom 3. Januar 1951 des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik über die Übernahme von Ehrenpatenschaften (GBl. S. 21) und die Bekanntmachung der Änderung der Anordnung vom 20. Februar 1952 (GBl. S. 183) aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

Artikel III

Die Anträge der Eltern oder Erziehungsberechtigten auf Übernahme der Ehrenpatenschaften sollen bereits vor der Niederkunft der Mutter, möglichst zwei Monate vorher, bei den Räten der Stadt- oder Landkreise — Abteilung Mutter und Kind — gestellt werden. Die Abteilung Mutter und Kind legt die Anträge unverzüglich den Kreissekretariaten des Blocks der antifaschistisch - demokratischen Parteien vor. Nach der Stellungnahme des Kreissekretariats des Blofs der antifaschistisch-demokratischen Parteien hat die Abteilung Mutter und Kind den Antrag nochmals zu überprüfen und dann den von ihr bestätigten Vorschlag schnellstens dem Präsidenten der Republik zur Entscheidung vorzulegen.

Artikel IV

Der Geburtstag des Kindes ist der Präsidialkanzlei sofort mitzuteilen. Die Geburtsurkunde ist beizufügen.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. September 1952

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. Pieck

**Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
der Deutschen Demokratischen Republik**

Rau